

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0691/2011
Auskunft erteilt:
Herr Ehling
Ruf:
492 40 00
E-Mail:
Ehling@stadt-muenster.de
Datum:
20.09.2011

Betrifft

Neuerrichtung einer Sekundarschule im Schulzentrum Roxel

Beratungsfolge

11.10.2011	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
13.10.2011	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
13.10.2011	Bezirksvertretung Münster-West	Vorberatung
13.10.2011	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
19.10.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
19.10.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Realschule Roxel und die Droste-Hauptschule in Roxel - städtische Realschule bzw. städtische Gemeinschaftshauptschule - werden gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit Wirkung zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) auslaufend aufgelöst, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet werden.
2. Der Rat beschließt die Neuerrichtung einer vierzügigen städtischen Sekundarschule am Standort des Schulzentrums Roxel, Tilbecker Straße 24 - 26, 48161 Münster, zum Schuljahr 2012/2013 auf der Grundlage des beiliegenden Konzeptes.
3. Die Beschlüsse zu Ziffer 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung zur Sekundarschule im Schulgesetz NRW.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bezeichnung „Schulcampus Roxel“ als Arbeitstitel bei der Konzeptentwicklung und für die Vorstellung verwendet wird. Die endgültige Namensgebung soll nach Gründung der Schule unter Beteiligung der Schulleitung und der schulischen Gremien erfolgen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013 bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
6. Die notwendige Anpassung der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die

städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ erfolgt parallel mit der Ratsvorlage V/0743/2011.

Kosten/Folgekosten:

Finanzierung/ Mittelbereitstellung:

7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

- 7.1 abhängig von der Herkunft der künftigen Schülerinnen und Schüler - ggf. zusätzliche Schülerfahrkosten entstehen. Diese werden im Haushaltsjahr 2012 aus den laufenden Mitteln Teilergebnisplan 03.02 „Zentrale Leistungen für Schüler/innen und am Schulleben Beteiligte“ Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, Sachkonto 524000 „Schülerbeförderungskosten“ finanziert. Für die Folgejahre sind ggf. zusätzliche Mittel bereitzustellen.
- 7.2 für die Zeit des Parallelbetriebes der neuen Sekundarschule und auslaufenden Haupt- und Realschule zusätzliche Aufwendungen Schuletat, integrative Lerngruppen und Sekretariat mit rd. 15.000,00 € p.a., für sozialpädagogische Unterstützung i.R. der integrativen Lerngruppen mit 0,5 Stelle = rd. 26.000,00 € entstehen. Diese werden im Haushaltsjahr 2012 aus den laufenden Mitteln Teilergebnisplan 03.01 „Leistungen für Schulen“ finanziert und sind bis zum Auslaufen der beiden Schulen für die Folgejahre zusätzlich bereitzustellen.
- 7.3 im vorliegenden Haushaltsentwurf 2012 als „neue Maßnahme“ 200.000,00 € für den Schulcampus Roxel vorgesehen sind, um kleinere Maßnahmen innerhalb der Gebäude damit durchführen zu können.

Begründung:

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung am 16. Februar 2011 hat der Rat im Rahmen der Beschlussfassung zum Rahmenkonzept der Schulentwicklungsplanung mehrheitlich beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Bereitschaft bestehender Schulen zur Gründung einer Gemeinschaftsschule zu ermitteln, ggf. konzeptionell zu begleiten und unter Ermittlung der notwendigen Investitionsbedarfe zeitnah dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, schwerpunktmäßig an Schulzentren mit den Schulen Gespräche zu führen mit dem Ziel, auf konsensualem Wege insbesondere bestehende Hauptschulen in ein umfassendes Bildungsangebot zu integrieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass zur Ausschöpfung des Antragsvolumens in NRW auch in 2011 noch Anträge erfolgen können.“

Nach den Gesprächen mit den Schulleitungen des Schulzentrums ist die Verwaltung in die Schulkonferenz der Realschule Roxel eingeladen worden, um im Detail über die aktuelle Situation des Schulzentrums bzw. der Realschule und Rahmenbedingungen einer Entwicklung zu einer Gemeinschaftsschule zu informieren. In der Konsequenz entschied die Schulkonferenz einstimmig, dass Schulleitung und Schulträger weiterführende Gespräche zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule führen sollen. Die Schulkonferenz der Droste-Hauptschule hat ebenfalls nach vertiefenden Gesprächen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule zugestimmt. An dem ersten Planungsgespräch haben neben der Schulverwaltung und Schulaufsicht die Schulleitungen beider Schulen sowie die mit der Droste-Hauptschule eng kooperierenden Augustin-Wibbelt-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, teilgenommen.

Auf der Grundlage der mit der Bezirksregierung abgestimmten Rahmenbedingungen für eine kurzfristige Antragstellung zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule haben die Teilnehmer einen Zeitplan zur Erstellung eines Konzeptes vereinbart, das die Errichtung einer Gemeinschaftsschule am Schulzentrum Roxel zum Schuljahr 2012/13 zum Ziel hat.

2. Die neue Sekundarschule

Mit dem Beschluss des OVG Münster vom 09.06.2011 gegen die Gemeinschaftsschule in Finnentrop hat das Gericht grundsätzlich klargestellt, dass der § 25 Schulgesetz NW zur Zulässigkeit von Schulversuchen keine Rechtsgrundlage für weitere Genehmigungen von Gemeinschaftsschulen ist.

Im Juli dieses Jahres ist sodann auf Landesebene der schulpolitische Konsens beschlossen worden. Eine wesentliche Veränderung ist die Ergänzung der bestehenden Regelschulen um die Schulform "Sekundarschule". Eckpunkte der Sekundarschule sind lt. Konsens:

- ⇒ Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10.
- ⇒ Sie ist mindestens dreizügig. Horizontale Teilstandortbildungen sind möglich. Bei vertikalen Lösungen kann der Teilstandort einer mindestens dreizügigen Stammschule zweizügig geführt werden, wenn damit das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikalen Lösungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.
- ⇒ Der - in der Regel 9-jährige - Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperation/en mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, ist eine Gesamtschule zu gründen, für deren Errichtungsgröße der Wert 25 Kinder pro Klasse gilt.
- ⇒ Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Die neu zu entwickelnden Lehrpläne orientieren sich an denen der Gesamtschule und der Realschule. Dadurch werden auch gymnasiale Standards gesichert.
- ⇒ In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Förderung gemeinsam gelernt (integriert), danach kann das integrierte Konzept bis zur Klasse 10 fortgeführt werden. Ab Klasse 7 besteht die Möglichkeit, die Kinder entweder in einzelnen Fächern differenziert nach Leistungs- und Neigungsprofilen zu unterrichten (teilintegriert) oder einzelne Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums abzubilden (kooperativ). Über das Grundkonzept entscheidet der Schulträger unter Beteiligung der Schulkonferenz.
- ⇒ Eine zweite moderne Fremdsprache wird im 6. Jahrgang fakultativ angeboten; eine zweite oder dritte Fremdsprache ab Jahrgang 8 (z. B. Latein, Niederländisch) sichert die Anschlussfähigkeit für das Abitur.
- ⇒ Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.
- ⇒ Die Lehrkräfte unterrichten 25,5 Lehrerwochenstunden.
- ⇒ Die Sekundarschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt, und zwar mit einem Zuschlag von 20 Prozent.

Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich in der Beratung. Da eine endgültige Absicherung im Schulgesetz NRW jedoch aktuell noch nicht erfolgt ist, stehen sowohl die geplanten auslaufenden Auflösungen der bestehenden Schulen als auch die Neugründung der Sekundarschule unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung. Die Verwaltung geht aber fest davon aus, dass zeitnah eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgt.

Die Umsetzung zum Schuljahr 2012/2013 empfiehlt sich, um nicht ein weiteres Mal mit der Hauptschule und der Realschule in ein Anmeldeverfahren zu gehen, das ggf. zu keiner zufriedenstellenden Klassenbildung oder unter Umständen auch nur zu einer Eingangsklasse führen kann. Um ein attraktives Schulangebot vorzuhalten, das allein durch seine Größe auch ganz andere Möglichkeiten für Differenzierungen bietet, ist es im Interesse der Schülerinnen und Schüler geboten, mit der neuen Schule bereits zum kommenden Schuljahr zu starten.

Eine Übersicht über die Schulformen und die möglichen Abschlüsse von Sekundarschule, Verbundschule und Gesamtschule ist als **Anlage 1** beigefügt.

3. Das Konzept ‚Schulcampus Roxel‘

Das Konzept des „Schulcampus Roxel“ wurde von den Schulen des Schulzentrums Roxel, einschließlich der Augustin-Wibbelt-Förderschule, gemeinsam erarbeitet. Die Schulverwaltung hat die Schulen bei der Konzeptentwicklung unterstützt, die Abstimmung mit der unteren und oberen Schulaufsicht ist lfd. erfolgt.

Es handelt sich formal um die Neugründung einer Schule. Haupt- und Realschule werden gleichzeitig auflaufend aufgelöst, sodass dort auch keine Anmeldungen zum neuen Schuljahr mehr möglich sind. Die Augustin-Wibbelt-Schule bleibt unverändert als eigenständige Schule erhalten, die mit der Sekundarschule eng kooperieren wird.

Der **Schulcampus Roxel** ist eine Sekundarschule, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führt:

- Mittlerer Schulabschluss mit besonderer Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe (d. h. direkter Einstieg in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, Klasse 11, G8)
- Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- Hauptschulabschluss nach Klasse 9

Verbindliche Kooperationspartner für den Bildungsgang zum Abitur sollen das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium sowie das Hans-Böckler-Berufskolleg sein.

Offenheit der Bildungswege

Die erfolgreichen Parameter der Grundschule werden übernommen und weiterentwickelt:

- ⇒ Unterricht der Klassen 5 bis 10 im Klassenverband
- ⇒ Ab Klasse 7 Differenzierungen in ausgewählten Fächern

- ⇒ Jahrgangsübergreifender Unterricht
- ⇒ Individuelle Förderung
- ⇒ Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf

Alle Kinder werden unabhängig von der Schulformempfehlung aufgenommen und nicht nach Schulformen getrennt unterrichtet.

Größe und gebundene Ganztätigkeit

Der **Schulcampus Roxel** ist als vierzügige Schule geplant. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 25 Schülerinnen und Schülern. Der Schulcampus Roxel ist als gebundene Ganztagschule geplant, in der Zeitstrukturen variabel und der Schultag rhythmisiert werden mit dem Ziel, Unterrichts- und Freizeitangebote konzeptionell miteinander zu verbinden und Schule dem natürlichen Rhythmus des Kindes anzupassen. Eine Mittagspause mit dem Angebot einer warmen Mahlzeit bietet Zeit zur Erholung. Lern- und Vertiefungszeiten mit professioneller Unterstützung ersetzen die schriftlichen Hausaufgaben. Der Unterricht endet in der Regel um 15.30 Uhr.

Das Konzept des Schulcampus Roxel sowie eine Kurzdarstellung mit FAQ's sind als **Anlagen 2 bis 4** beigelegt.

4. Bedarfsfeststellung und kommunaler Konsens

„Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (Schülerzahlentwicklung und Befragung der Grundschulleitern). Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen. Die Sekundarschule wird vom kommunalen Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Die Regelungen zur Findung eines regionalen Konsenses orientieren sich am Modell des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die kommunalen Schulträger und die Träger von privaten Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planung.“

Die Schulverwaltung hat die erforderliche Elternbefragung der 3. und 4. Klassen an den Grundschulen in Münster zu Beginn des lfd. Schuljahres durchgeführt.

Das Ergebnis der Elternbefragung wird zur Beratung der Vorlage nachgereicht.

Mit der Antragstellung zur Errichtung eines neuen Schulangebotes ist nach § 80 Abs. 1 SchulG NW ein kommunaler Konsens mit benachbarten Schulträgern herbeizuführen. Die Schulverwaltung hat die Gemeinde Havixbeck über die Planungen unterrichtet ebenso wie das bischöfliche Generalvikariat als Trägerin der Friedensschule.

Die Schulverwaltung der Gemeinde Havixbeck hat angekündigt, dass ein Gremienbeschluss (Gemeinderat) in der o. a. Angelegenheit für den 13.10.2011 vorgesehen ist.

5. Auslaufende Auflösung der Haupt- und Realschule

Für die Schließung bzw. Auflösung von Schulen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- ⇒ die Auflösung zu einem Stichtag (beispielsweise der 01.08.2012) für die gesamte Schule mit der Konsequenz der Ummeldung/Verteilung aller Schülerinnen und Schüler auf andere Schulen derselben Schulform oder
- ⇒ die auslaufende Auflösung, so dass der jetzige 5. Jahrgang bis zum Jahrgang 10 als letzter Jahrgang durchläuft.

Angesichts der Situation ist eine auslaufende Auflösung vorzunehmen. Dadurch ist die Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule gewahrt, da der Schulbetrieb fortgeführt werden kann und diese keinen Schulwechsel vornehmen müssen.

Nach § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW ist im Falle einer Schulschließung die rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Schule erforderlich. Beteiligt wird eine Schule durch ihre Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Schulträger beschließt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz. Durch das bestehende positive Votum der Schulkonferenzen der beiden beteiligten Schulen, Gespräche mit dem Schulträger über die Errichtung einer neuen Schulform aufzunehmen, hatten die Gremien bereits sehr frühzeitig Kenntnis über mögliche schulorganisatorische Änderungen. Die Schulleitungen selbst haben sodann wesentlich an der Erstellung des Konzeptes der Sekundarschule Roxel mitgewirkt.

Gleichwohl ist die Errichtung der Sekundarschule in Roxel formal keine Zusammenführung bestehender Schulsysteme, sondern eine Neugründung. Die Errichtung setzt damit gleichzeitig die auslaufende Auflösung der bestehenden Haupt- und Realschule voraus. Die Augustin-Wibbelt-Förderschule ist davon nicht berührt; sie war und ist in die Konzepterstellung eng eingebunden, bleibt aber als Förderschule eigenständig neben der Sekundarschule und damit als enger Kooperationspartner erhalten.

Aus diesem Grund waren erneut die Schulkonferenzen der Haupt- und Realschule zu der auslaufenden Auflösung der Schulen zu beteiligen.

Die Sitzung beider Schulkonferenzen wird am 28.09.2011 stattfinden. Die Ergebnisse werden zur Beratung der Vorlage rechtzeitig nachgereicht.

Mit der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ wird für alle städtischen Schulen die jeweilige Kapazität der Eingangsklassen festgelegt. Mit Wegfall der Aufnahmemöglichkeiten an der Hauptschule und Realschule Roxel ist die Satzung entsprechend anzupassen.

6. Umsetzung und weiteres Verfahren

6.1 Sozialpädagogische Fachkraft der Lebenshilfe

Für die sozialpädagogische Förderung und Betreuung der an der Hauptschule Roxel eingerichteten integrativen Lerngruppen ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit voller Stundenzahl über die Lebenshilfe eingestellt worden. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt über den städtischen Haushalt.

In der Sekundarschule soll ebenfalls gemeinsamer Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern angeboten werden. Mit dem Träger Lebenshilfe ist zu klären, ob und inwieweit die sozialpädagogische Begleitung von der Hauptschule Roxel in die Sekundarschule verlagert werden kann.

6.2 Kooperationsvereinbarung der Hauptschule Roxel mit dem CVJM

Das Ganztagsangebot der Hauptschule Roxel wird auf der Basis eines Kooperationsvertrages an der Hauptschule Roxel mit dem CVJM durchgeführt. Zwischen der künftigen Schulleitung der Sekundarschule und dem CVJM ist zu klären, ob und inwieweit diese Kooperation sukzessive auf die Sekundarschule übertragen werden kann.

6.3 Schülerfahrkosten

Unter Berücksichtigung der aktuell zu zahlenden Schülerfahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule Roxel wird davon ausgegangen, dass für 20 % der münsterschen Schüler/innen der Sekundarschule keine Schülerfahrkosten zu zahlen sind und ca. 60 % der münsterschen Schüler/innen sowie ca. 20 % auswärtige Schüler/innen fahrkostenberechtigt sind. Unter dieser Annahme entstehen additiv pro Jahr zusätzliche Schülerfahrkosten in Höhe von rd. 23.000,00 €.

In der Endsumme müssten damit im Jahr 2016 rd. 130.000,00 € zusätzlich für die Finanzierung von Schülerfahrkosten bereitgestellt werden. Je nach Zahl der tatsächlich fahrkostenberechtigten Schülerinnen und Schüler kann diese Summe variieren.

6.4 Umbau/Investitionen

Insgesamt sind die Infrastruktur und die Anzahl der erforderlichen Unterrichts- und Fachräume für eine vierzügige Sekundarschule im Schulzentrum Roxel vorhanden. Erweiterungen oder Anbauten werden deshalb nicht vorgenommen werden müssen.

Gleichwohl werden innerhalb des Gebäudes Veränderungen vorzunehmen sein, dies insbesondere im Verwaltungsbereich / den Lehrerzimmern, wenn für eine Übergangszeit von 5 Jahren statt bisher 2 dann 3 Schulsysteme innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten zeitgleich existieren. Im Haushaltsentwurf 2012 sind für solche Maßnahmen insgesamt 200.000,00 € vorgesehen. Zusätzlicher Umbauaufwand wird dann ggf. im Anschluss daran entstehen, wenn die Sekundarschule als einzige Schule über die Räumlichkeiten verfügt und entsprechende Umnutzungen vornehmen kann. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass es sich allenfalls um kleine Veränderungen oder Umbauten im Bestand handelt.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

Anlagen 1 bis 4